



**Keine Kürzung der Jahressonderzahlungen 2011.47  
bei befristet Beschäftigten**

Bereits im letzten Jahr hatte die GEW über das Urteil des LAG Rheinland-Pfalz (8 Sa 579/09) vom 10. Februar 2010 berichtet, wonach eine anteilige Kürzung der Jahressonderzahlung bei mehrfach befristet Beschäftigten um die Zeiten vor einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (z.B. durch die Sommerferien) gemäß § 20 Abs. 4 TV-L unzulässig ist.

In § 20 Abs. 4 Satz 1 des TV-Länder ist geregelt, dass sich der Anspruch auf die Jahressonderzahlung für jeden Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Sinne von § 21 TV-L hat, um jeweils ein Zwölftel der vollen Jahressonderzahlung mindert. Dies wird seitens der Länder so interpretiert, dass bei der Höhe der Sonderzahlung nur auf das Arbeitsverhältnis abzustellen sei, das am 1. Dezember besteht. Wenn davor befristete Beschäftigungsverhältnisse z.B. durch die Sommerferien unterbrochen wurden, dann werden diese (mit jeweils 1/12 pro Monat) bei der Höhe der Jahressonderzahlung nicht berücksichtigt.

Dieser Auffassung ist das Landesarbeitsgericht des mit Rechtsschutz der GEW geführten Verfahrens nicht gefolgt. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind für die Zwölftelung auch diejenigen Kalendermonate des Kalenderjahres zu berücksichtigen, in denen ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung aus einem vorausgegangenem Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Arbeitsverhältnis ununterbrochen ist.

Trotz des rechtskräftigen Urteils hat sich an der Praxis der Kürzung offenbar nichts geändert. Es wird wohl die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (AZ: 10 AZR 594/11) zu einem anderen Urteil (des LAG Berlin-Brandenburg vom 15.6.2011) abgewartet. Nach den uns vorliegenden Informationen wird die Jahressonderzahlung weiterhin entgegen der Rechtsprechung des LAG Rheinland-Pfalz gekürzt und nur, wer seinen Anspruch auf ungekürzte Sonderzahlung schriftlich geltend macht, kann sich den Anspruch sichern.

**Anspruch geltend machen!**

Ansprüche aus dem TV-L und dem TVöD verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Kolleginnen und Kollegen, deren Jahressonderzahlung für das Jahr 2011 gekürzt wurde, weil ihr Arbeitsverhältnis für mindestens einen Monat unterbrochen war, sollten deshalb die restliche Jahressonderzahlung beim Arbeitgeber innerhalb der sechsmonatigen Ausschlussfrist schriftlich geltend machen. Die Ausschlussfrist beginnt am 1. Dezember 2011 und endet am 31. Mai 2012. Ein Musterantragsschreiben, das an wenigen Stellen ergänzt werden muss, ist beigefügt.

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das

LBV NRW  
40192 Düsseldorf

**Jahressonderzahlung**  
**Personal-Nr.:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich befinde mich seit dem ..... aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land NRW. Bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2011 ist allerdings nur mein zuletzt abgeschlossener befristeter Vertrag berücksichtigt worden und sind die Beschäftigungszeiten vor dem ..... unberücksichtigt geblieben. Infolge dessen sind nur .../12 der Jahreszuwendung gezahlt worden.

Das LAG Rheinland-Pfalz (8 Sa 579/09) hat mit Urteil vom 10. Februar 2010 entschieden, dass eine anteilige Kürzung der Jahressonderzahlung bei mehrfach befristet Beschäftigten um die Zeiten vor einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gem. § 20 Abs. 4 TV-L unzulässig ist. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind für die Zwölfteilung auch diejenigen Kalendermonate des Kalenderjahres zu berücksichtigen, in denen ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung aus einem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Arbeitsverhältnis ununterbrochen ist.

Danach stünde mir unter Berücksichtigung der restlichen Beschäftigungszeiten von .... Monaten eine Zahlung von .../12 zu. Daher beantrage ich die Nachzahlung der restlichen .../12 der Jahressonderzahlung.

Soweit meinem Antrag wegen des Abwartens auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht stattgegeben werden könnte, erkläre ich mich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden und bitte Sie, mir den Eingang dieses Antrags zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_